

Ehevertrag Nr. 403: Pommern - Braunschweig-Lüneburg

- **Datum der Vertragsschließung:** 1523-07-18
- **Ort der Vertragsschließung:**

Bräutigam

- **Name:** Branim IX. von Pommern-Stettin
- **GND:** [10099721X](#)
- **Geburtsjahr:** 1501
- **Sterbejahr:** 1573
- **Dynastie:** Greifen
- **Konfession:** lutherisch

Braut

- **Name:** Anna von Braunschweig-Lüneburg
- **GND:** [138777640](#)
- **Geburtsjahr:** 1502
- **Sterbejahr:** 1568
- **Dynastie:** Welfen
- **Konfession:** katholisch

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Bogislaw X. von Pommern
- **GND:** [119399679](#)
- **Dynastie:** Greifen
- **Verhältnis:** Vater
- **Name:** Johann von Sachsen
- **GND:** [136293662](#)
- **Dynastie:** Wettin (Albertiner)
- **Verhältnis:** Pate?

Akteure der Braut

- **Name:** Heinrich I. von Braunschweig-Lüneburg
- **GND:** [136201504](#)
- **Dynastie:** Welfen
- **Verhältnis:** Vater

Pommern

1523-07-18

Vertragsinhalt

Artikel 1: Ehe beschlossen; Einverständnis der Brautmutter erwähnt; Räte erwähnt; Besuch des Brautakteurs beim Bräutigam erwähnt; Bericht, ob das Brautpaar mit der Eheschließung einverstanden ist, erwähnt; Räte von Pommern genannt; Otto und Ernst Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Brüder der Braut erwähnt

Artikel 2: Die Mitgift beträgt 12.000 Gulden; Bezahlung innerhalb eines Jahres nach dem Beilager geregelt

Artikel 3: Aussteuer (Kleider, Kleinodien, Schmuck, Silbergeschirr, etc.), wie es dem Stand der Braut entspricht, zum Zeitpunkt des Beilagers geregelt

Artikel 4: Gewöhnlicher Erbverzicht geregelt; Besiegelung durch Braut und Bräutigam erwähnt; der Erbfall für die Braut tritt erst ein, wenn keine männlichen Erben ihres Hauses mehr vorhanden sind

Artikel 5: Die Widerlage beträgt 12.000 Gulden

Artikel 6: Die Braut erhält jährlich 1.700 Gulden; Zinsen, Wildbret, Nutzungen, Frondienste, Jurisdiktion, Bussen, etc. geregelt; Leibgedinge auf die gewöhnliche Weise geregelt

Artikel 7: Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt: Verschreibung und Verweisung des Leibgedinges an den Bräutigam geregelt?

Artikel 8: Haus, Stadt und Amt Stolp als Witwengut erwähnt; wenn das Witwengut die genannte Summe nicht einbringt: Erstattung des Mangels von anderen Gütern geregelt; ?

Artikel 9: Ritterdienste geregelt?; Vergabe geistlicher Lehen vorbehalten?; Leibgedinge- und Gewohnheitsrecht erwähnt; Landsteuer und Ritterlehen, etc. vorbehalten?

Artikel 10: Morgengabe von Georg von Pommern geregelt

Artikel 11: Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind?: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift und die Aussteuer; nach dem Tod des Bräutigams fallen die Mitgift und die Aussteuer an den Brautvater oder dessen Erben zurück

Artikel 12: ?; Schuldverschreibung auf Heiratsgelt, Wittumsverschreibung, Leibgedinge und Morgengabe geregelt?; besiegelte Briefe notwendig; beide Seiten sollen die Briefe erhalten

Artikel 13: Die Räte Pommerns, Braunschweig-Lüneburgs und Sachsens werden nach Lüneburg geschickt; Beilager erwähnt

Artikel 14: Schuldverschreibung auf das Heiratsgeld erwähnt

Artikel 15: Unterredung mit den Ständen Lüneburgs geregelt; nach dem Beschluss: besiegelte Briefe geregelt?

Artikel 16: Die Lüneburgischen Räte sind für die Wittums- und die Leibzuchtsverschreibung verantwortlich, die pommerschen Räte für die Schuldverschreibung; Bürgung geregelt; Bezahlung von offenen Summen geregelt?

Artikel 17: Statt den Brüdern des Bräutigams können auch Vertreter der Ritterschaft nach Lüneburg geschickt werden?; Vertreter der Ritterschaft, Prälate und Pröbste genannt; Bürgschaft erwähnt; Schuldverschreibung erwähnt; zeitliche Regelungen genannt

Artikel 18: Zeitliche Regelungen bezüglich der Bestandteile des Vertrages wie der Wittumsverschreibung genannt?

Artikel 19: Eheschließung mit Präsenz der Brautleute geregelt

Artikel 20: Einhaltung des Vertrages versprochen; Zeugen genannt? Angehängte Siegel

Regelungen über Thronfolge

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 4: Gewöhnlicher Erbverzicht geregelt; Besiegelung durch Braut und Bräutigam erwähnt; der Erbfall für die Braut tritt erst ein, wenn keine männlichen Erben ihres Hauses mehr vorhanden sind

Artikel 7: Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt: Verschreibung und Verweisung des Leibgedinges an den Bräutigam geregelt? Artikel 11: Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind?: Der Bräutigam erhält das lebenslange Nutzungsrecht über die Mitgift und die Aussteuer; nach dem Tod des Bräutigams fallen die Mitgift und die Aussteuer an den Brautvater oder dessen Erben zurück

Ständische Instanzen beteiligt

Artikel 15: Unterredung mit den Ständen Lüneburgs geregelt; nach dem Beschluss: besiegelte Briefe geregelt?

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 1: Ehe beschlossen; Einverständnis der Brautmutter erwähnt; Räte erwähnt; Besuch des Brautakteurs beim Bräutigam erwähnt; Bericht, ob das Brautpaar mit der Eheschließung einverstanden ist, erwähnt; Räte von Pommern genannt; Otto und Ernst Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Brüder der Braut erwähnt

Artikel 10: Morgengabe von Georg von Pommern geregelt

Artikel 13: Die Räte Pommerns, Braunschweig-Lüneburgs und Sachsens werden nach Lüneburg geschickt; Beilager erwähnt Artikel 16: Die Lüneburgischen Räte sind für die Wittums- und die Leibzuchtsverschreibung verantwortlich, die pommerschen Räte für die Schuldverschreibung; Bürgung geregelt; Bezahlung von offenen Summen geregelt?

Artikel 17: Statt den Brüdern des Bräutigams können auch Vertreter der Ritterschaft nach Lüneburg geschickt werden?; Vertreter der Ritterschaft, Prälate und Pröbste genannt; Bürgschaft erwähnt; Schuldverschreibung erwähnt; zeitliche Regelungen genannt

Kommentar

Für die Zeit vor 1555 erfolgen konfessionelle Zuordnungen von Personen zum Luthertum nach Stand der Forschung (hier bspw.: Scheil, Ursula: "Barnim IX." in: NDB 1 (1953), S. 595-596). Juristisch gesehen existierte das Luthertum erst ab dem Augsburger Religionsfrieden.

Vertrag im Original nicht in Artikel unterteilt. Unterer Teil des Vertrages aufgrund der Faltung des Originals nicht lesbar

Nachweise

- **Archivexemplar:** NLA Ha Celle Or. 1 Nr. 74
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 403. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/403.html>.

```
@misc{ Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,  
title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 403},  
url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/de/vertraege/403.html}  
}
```